

Quellen und Methodik

[POLIDOCs-KAPITEL v1]

Zweck: Einheitliche Begriffe, Prüfmaßstäbe, Quellenregeln und Evidenzkennzeichnungen für das AfD-Buch festlegen.

Eintragseinheit: Grundsätzlich eine zentrale Methodikseite; nur klar eigenständige, dauerhaft benötigte Methodenmodule rechtfertigen weitere Seiten.

Aufnahmekriterien: Eine Regel ist für mehrere AfD-Dossiers relevant und verbessert Nachvollziehbarkeit oder Fehlerschutz.

Pflichtinhalt: Begriff, Anwendungsbereich, Prüfschritte, zulässige Quellen, Grenzen, Beispiele und Änderungsdatum.

Abgrenzung: Personen- oder Programmbewertungen gehören in die jeweiligen Sachkapitel.

Erweiterungsauftrag: Vor allem die zentrale Methodikseite präzisieren und mit neuen Anforderungen abgleichen; keine Sammlung beliebiger Einträge erzeugen.

- [Methodik: Wann ist eine Aussage rechtsextrem?](#)

Methodik: Wann ist eine Aussage rechtsextrem?

“ **Ziel dieser Seite:** Die folgenden Personen- und Programmanalysen sollen überprüfbar sein. Sie unterscheiden zwischen einer harten politischen Position, Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus und verfassungsfeindlichem Rechtsextremismus. Nicht jede konservative, nationalstaatliche oder restriktive Forderung ist extremistisch.

Stand: 9. August 2026.

Der rechtliche Ausgangspunkt

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte am 13. Mai 2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als Verdachtsfall beobachten darf. Das Gericht betonte ausdrücklich: Ein begründeter Verdacht ist **nicht** dasselbe wie die Feststellung einer erwiesenen extremistischen Bestrebung.

Für die inhaltliche Prüfung ist besonders wichtig, was das Gericht zum Volksbegriff sagte: Die bloße Beschreibung eines „ethnisch-kulturellen Volkes“ sei nicht verfassungswidrig. Problematisch werde sie, wenn daraus politische Ziele folgen, die die rechtliche Gleichheit deutscher Staatsangehöriger wegen ihrer Abstammung oder Herkunft infrage stellen. Weitere Anhaltspunkte sah das Gericht in einer möglichen Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen sowie – in geringerer Dichte – in demokratiefeindlichen Bestrebungen.

Prüfkriterien dieser Wissensbasis

Eine Passage wird besonders hervorgehoben, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale belastbar vorliegt:

1. **Ungleichwertigkeit:** Menschen oder deutsche Staatsbürger sollen wegen Abstammung, Herkunft, Religion oder zugeschriebener Kultur rechtlich schlechter gestellt werden.

2. **Völkischer Volksbegriff:** Volle Zugehörigkeit zum deutschen Volk wird nicht an Staatsbürgerschaft und gleiche Rechte, sondern an Abstammung geknüpft.
3. **Kollektive Ausgrenzung:** Eine ganze Gruppe wird pauschal verächtlich gemacht oder ohne Einzelfallprüfung als Gefahr dargestellt.
4. **Autoritäre oder antidemokratische Zielsetzung:** Pluralismus, Gewaltenteilung, freie Medien, Opposition oder gleiche politische Teilhabe sollen substanziell beseitigt werden.
5. **NS-Verharmlosung oder Geschichtsrevisionismus:** Verbrechen und tragende Organisationen des Nationalsozialismus werden relativiert, entlastet oder erinnerungspolitisch umgedeutet.
6. **Gewalt, Deportation oder Einschüchterung:** Politische Gegner oder Bevölkerungsgruppen sollen rechtswidrig vertrieben, entrechtet oder mit Gewalt bekämpft werden.
7. **Amtliche oder gerichtliche Feststellung:** Ein Gericht oder eine zuständige Verfassungsschutzbehörde hat die Handlung, Organisation oder Bestrebung entsprechend eingeordnet. Der genaue Gegenstand und Verfahrensstand werden genannt.

Kennzeichnung in den Analysen

- **Beleg:** überprüfbares Zitat, Handlung, Urteil oder Originalprogramm.
- **Einordnung:** begründete Analyse anhand der Kriterien oben.
- **Kontext/Gegenposition:** entlastender Kontext, Dementi, abweichende Interpretation oder rechtliches Ergebnis.
- **Urteil:** nur bei einer tatsächlich rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

Die Seiten verwenden daher nicht automatisch das Etikett „rechtsextrem“ für eine Person. Sie dokumentieren konkrete Belege und sagen, wie stark die Schlussfolgerung ist. Parteiverbands- oder Behördeneinstufungen werden nicht ungeprüft auf jedes einzelne Mitglied übertragen.

Häufige Fehler, die vermieden werden

- **„Remigration“ ist nicht immer dasselbe.** Im AfD-Bundestagswahlprogramm 2025 bezeichnet der Begriff einen Katalog, der sich ausdrücklich auf Ausreisepflichtige, ausländische Straftäter und den Widerruf entfallener Schutzgründe bezieht. Weitergehende Konzepte anderer Akteure können auch deutsche Staatsbürger mit Migrationsgeschichte erfassen. Deshalb wird immer der konkrete Inhalt und nicht nur das Wort bewertet.
- **Strafbar und extremistisch sind verschiedene Kategorien.** Eine Äußerung kann rassistisch oder menschenverachtend eingeordnet werden, ohne den Straftatbestand der

Volksverhetzung zu erfüllen. Umgekehrt ersetzt ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung keine politische Bewertung.

- **„Ein Gericht nannte Höcke einen Faschisten“ ist irreführend.** Die häufig zitierte Entscheidung von 2019 erlaubte eine Demonstrationsparole im konkreten versammlungsrechtlichen Verfahren; sie war kein gerichtliches Sachurteil über Höckes politische Einordnung. Diese Wissensbasis stützt sich stattdessen auf konkrete Reden, Bücher, Behördenberichte und rechtskräftige Strafurteile.

Quellen

Alle Onlinequellen wurden am 9. August 2026 abgerufen.

1. **Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen:** „Bundesamt für Verfassungsschutz darf AfD und JA als Verdachtsfall beobachten“, Pressemitteilung vom 13. Mai 2024:
<https://www.justiz.nrw/presse/2024-05-13-0>
2. **OVG NRW:** Leitsätze zum Urteil 5 A 1218/22:
https://www.justiz.nrw/sites/default/files/imported/files/2024-07/5-A-1218_22-_AfD_.pdf
3. **Bundeszentrale für politische Bildung:** „Die Programmatik der AfD“:
<https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273132/die-programmatik-der-afd/>